



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Eimsbüttel

Bezirksamt Eimsbüttel - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - 20144 Hamburg

###

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Bauprüfung
Bauprüfungsabteilung Lokstedt -WBZ 22-

Grindelberg 62 - 66
20144 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 01 - 22 33 (Infopunkt WBZ)
Telefax 040 - 4 27 90 - 30 03
E-Mail Baupruefung@eimsbuettel.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###

Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 01 - ###
E-Mail ###

GZ.: E/WBZ2/00603/2018

Hamburg, den 31. August 2018

Verfahren
Eingang
Belegenheit
Baublock
Flurstück

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO

02.03.2018

###

317-071

04061 in der Gemarkung: Lokstedt

Ertüchtigende Brandschutzmaßnahmen im Unter- und Erdgeschoss des Gebäudes 985

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.



Servicezeiten WBZ (Bauberatung):

Mo 12:00 - 16:00 Uhr
Di und Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Do 10:00 - 16:00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:

U3 Hoheluftbrücke
M 4, M 5, 15 Bezirksamt Eimsbüttel

Termine im Fachamt Bauprüfung nur
nach Vereinbarung

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan

Lokstedt 46 / Hoheluft-West 12
mit den Festsetzungen: GE VII, GRZ 0,6 GFZ 2,0 / V GH 20 m
Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

0 / 10	Lageplan
0 / 11	Grundriss / Untergeschoss
0 / 12	Grundriss / Erdgeschoss
0 / 14	Brandschutzkonzept

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Nicht beschiedene Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

1. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO **nicht beschieden**
 - 1.1. für die Ausbildung des Brandwandversatzes mit feuerbeständiger Verglasung gem. § 28HBauO
 - 1.2. für das Einbringen von T30-RS Türen in der inneren Brandwand zum mittelbaren Ausgang ins Freie §28(8) HBauO
 - 1.3. für das Überschreiten der Brandabschnittslänge um bis zu 7,2 m auf 47,2 m gem. §28(2) HBauO
 - 1.4. für die Ausführung der Brandwand im Erdgeschoss in F90 ohne mechanische Beanspruchen entgegen den Anforderungen gem. §28(8) HBauO
 - 1.5. für die Ausbildung von vorhandenen Öffnungen in der inneren Brandwand mit einer feuerbeständigen Verglasung als Abschluss entgegen den Anforderungen gem. §28(8) HBauO
 - 1.6. §34(1) HBauO Für den Verzicht auf die Ausbildung eines notwendigen Flures für eine Büronutzung von 632m² im Erdgeschoss

Begründung

Die Abweichungen unter Ziffer 1.1 – 1.6 sind **entbehrlich**, da hier der Bestandsschutz greift. Es ist keine Nutzungsänderung beantragt, im Wesentlichen geht es um brandschutztechnische Maßnahmen, die der Ertüchtigung des Gebäudes dienen. Bestandserhaltende Maßnahmen sind vom Bestandsschutz gedeckt, solange die Identität des Gebäudes nicht berührt wird. Kennzeichen dieser Identität ist es, dass das ursprüngliche Gebäude nach wie vor als die ‚Hauptsache‘ erscheint. Hieran fehlt es, wenn der mit der Instandsetzung verbundene Eingriff in den vorhandenen Bestand so intensiv ist, dass er die Standfestigkeit des gesamten Bauwerks berührt und eine statische

Nachberechnung des gesamten Gebäudes erforderlich macht, oder wenn die für die Instandsetzung notwendigen Arbeiten den Aufwand für einen Neubau bzw. Ersatzbau erreichen oder gar übersteigen, oder wenn die Bausubstanz großen Umfangs ausgetauscht oder das Bauvolumen wesentlich erweitert wird. Dies ist hier nicht der Fall.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage zum Bescheid
###

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Änderung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 5

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude